

Fernwärmeversorgungsvertrag

Fernwärmenetz Zentrum

Version: 03.08.2023

zwischen

XXX

YYY

ZZZ

vertreten durch xxx yyy zzz

– nachstehend „Kunde“ genannt –

und den

Gemeindewerken Murnau

Viehmarktplatz 1

82418 Murnau a. Staffelsee

vertreten durch die Werkleitung

– nachstehend „Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU)“ genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des FVU und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) – AVBFernwärmeV – (Anlage 1) geschlossen.

Bestandteile des Vertrages sind auch das jeweils gültige Preisblatt (Anlage 2) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU (Anlage 3).

1. Gegenstand des Vertrages

Das FVU stellt dem Kunden für seine **auf dem Grundstück / im Anwesen**

Flurnummer XXX / YYY-Straße ZZZ

gelegenen **Gebäude / Räume** Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

Der sekundärseitige Anschluss am Wärmetauscher (Umformer) innerhalb der Fernwärme-Übergabestation ist **im Heizraum / Raum XXX**

Der Kunde stellt unentgeltlich den für die abgeschlossene Unterbringung der Fernwärme-Übergabestation (inkl. Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Wärmetauscher (Umformer) und weiterer technischer Einrichtungen) geeigneten Raum oder Platz und den zum Betrieb der Fernwärme-Übergabestation benötigten Strom zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt das FVU die hydraulische Errichtung der kompletten Fernwärme-Übergabestation. Die elektrische Einbindung in die Gebäudetechnik muss bauseits durch den Eigentümer erfolgen.

Die Hausanschlussleitungen auf dem Privatgrund sowie die Übergabestation gehen nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

Bei Schäden, die durch Fehlbedienung und mangelhafte Wartung der sekundärseitigen Kundenanlage auftreten, sowie bei sekundärseitiger Verschmutzung des Wärmetauschers (Umformers), hat der Kunde die Folgekosten zu tragen.

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des FVU und darf nicht entnommen werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TABs festgelegt.

Der Kunde hat anhand einer Wärmebedarfsberechnung den Bedarf für Raumwärme und Wassererwärmung in folgender Höhe zu ermitteln. Sollte keine Wärmebedarfsberechnung durchgeführt werden, so wird der aktuelle Wert des Heizkessels angesetzt.

XXX kW

Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz des FVU.

Bei Maßnahmen auf Kundenseite, die dazu geeignet sind, den Wärmebedarf zu senken (Einbau neuer Fenster, Fassadendämmung oder ähnlichem), ist auf Antrag des Kunden eine Anpassung der festgelegten Wärmebedarfshöhe durchzuführen. Hierzu ist eine aktualisierte Wärmebedarfsberechnung vorzulegen. Die Änderungen werden mit Tag der Antragsstellung vorgenommen.

2. Baukostenzuschuss

Der Netzbetreiber erhält von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Wärmeversorgungsnetzes. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach Anlage 4.

3. Hausanschlusskosten

Der Hausanschluss ist die Verbindung des allgemeinen Wärmenetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des allgemeinen Wärmenetzes und endet mit der Wärmetauscher Station.

Der Kunde zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz des FVU und der nach Punkt 1 vereinbarten Übergabestelle zur Kundenanlage folgende Hausanschlusskosten:

- Erdverlegter Rohleitungsbau auf dem Privatgrund (ab Grundstücksgrenze)
Bei nachträglichen Hausanschlüssen am Bestandsnetz werden die Kosten des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich zu 50 % an den Kunden weiterverrechnet.
- Innenverlegter Rohrleitungsbau ab Übergabestation
- Übergabestation

Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindewerke auf Basis des tatsächlichen Aufwands.

4. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem FVU rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

5. Preise und Abrechnung

Das zu zahlende Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich aus Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklausel(n) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 2).

Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn an der Leistungsbereitstellung nach Nr. 7.1 dieses Vertrages zu zahlen.

Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

Das zu zahlende Entgelt für die Wärmelieferung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

Für die Zahlung der Abschläge richtet der Kunde dem FVU ein Lastschriftmandat ein (siehe Anlage 7).

6. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet das FVU einen Wärmemengenzähler. Die Ablesung erfolgt durch das FVU oder durch Kunden nach Aufforderung des FVU spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres.

7. Laufzeit

Der Vertrag läuft zehn Jahre mit Datum des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Inbetriebnahmeprotokoll muss spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Fertigstellungsanzeige vorliegen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Wenn der Kunde sein Gebäude veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

8. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem FVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Haftung

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU weiter, hat er gemäß §6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in §6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

In den von §6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet das FVU nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des §2 HaftPflG.

Der Anschlussnehmer hat Sorge zu tragen, dass mögliche Beschädigungen der Anlagen des FVUs durch den Anschlussnehmer durch eine adäquate Versicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung oder gleichwertiges) des Anschlussnehmers gedeckt sind.

10. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Das FVU ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Die Änderung der Bedingungen wird öffentlich bekannt gegeben.

Eine Veränderung von Bedingungen, die für den Vertrag wesentlich sind (wie etwa Laufzeit, Wartungspflichten o.ä.) erfordert die Zustimmung des Kunden.

Ändern sich die Art der vom FVU eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist das FVU berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des §24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

11. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist das FVU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

12. Datenschutz

Das FVU weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem FVU elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

13. Besondere Vereinbarungen

Der Kunde stimmt zu, dass die Übergabestation durch den FVU fernüberwacht wird und bei dessen Leittechnik visualisiert wird.

Murnau,

(Ort, Datum)

.....

(Kunde)

Murnau,

(Ort, Datum)

.....

(FVU - Werkleitung)



**GEMEINDEWERKE
MURNAU**

Viehmarktplatz 1 | 82418 Murnau a. St.
T 08841/489 29-0 | www.gw-murnau.de

Anlage 1: Aktuelle Fassung der AVBFernwärmeV

Anlage 2: Aktuelles Fernwärmepreisblatt

Anlage 3: Aktuelle Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme Murnau Zentrum

Anlage 5: Fernwärme Zentrum Schema Übergabestation

Anlage 6: Antrag Fernwärme-Anschluss

Anlage 7: Lastschriftmandat